

Satzung des Kreisimkerverbandes Duisburg (KIV DU)

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kreisimkerverband Duisburg“ (KIV DU). Er hat seinen Sitz in 47239 Duisburg-Rumeln, Schulallee 11 auf dem Gelände des Albert-Einstein-Gymnasiums. Der KIV DU ist Mitglied im Imkerverband Rheinland e.V., 56706 Mayen, Im Bannen 38-54 und vertritt die Interessen der Duisburger Imker-/Bienenzuchtvereine in der jährlichen Hauptversammlung des Imkerverbandes Rheinland e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand des Kreisimkerverbandes Duisburg wird eine Eintragung als „eingetragener Verein“ bei einem Notar in Duisburg beantragen.

§ 2 Zweck

Der KIV DU hat den Zweck, die Landschaftspflege und den Natur-/Umweltschutz zu fördern u.a. die Zucht und Haltung von Bienenvölkern durch direkte und indirekte Maßnahmen zu fördern, damit die Bestäubung gesichert ist. Der KIV DU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Der KIV DU erhält und fördert die Hautflügler durch seine Mitglieder zum Schutze der Umwelt u.a. die Hornissen, Hummeln, Wespen, Solitärbiene, Honigbienen und Ameisen
- Der KIV DU dient dem praktischen Natur- und Umweltschutz, da nur durch die Blütenbestäubung sehr viele Wildgewächse bestäubt und damit vor dem Aussterben bewahrt bleiben.
- Der KIV DU dient weiterhin dem landwirtschaftlichen Anbau u.a. Obstbau und der Wildflora. Denn nur eine gleichmäßige Besetzung mit Bienen und Hautflüglern gewährleistet die gleichmäßige Bestäubung aller bienenblütigen Nutz- und Wildpflanzen.
- Der KIV DU fördert und bemüht sich um die Erhaltung und Pflege der Hautflügler, denn deren Erhaltung fördert den biologischen Ausgleich unseres Lebensraumes.
- Weiter gehört zu den Aufgaben des KIV DU die Betreuung seiner angeschlossenen Vereine in allen imkerlichen Fragen zu gewährleisten. Seminare anzubieten, damit Neumitglieder in den Vereinen für die o.e. Aufgaben zur Verfügung stehen.
- Der KIV DU hat das Ziel, die Imkerei sowie die Hymenopteren (Hornissen, Wespen, Hummeln, Solitärbiene, Honigbienen und Ameisen) zu erhalten und zu sichern.

Der KIV DU besteht seit über 50 Jahren, er unterhält und betreut in 47239 Duisburg-Rumeln auf der Schulallee 11 das „Bienenmuseum Duisburg“ (BIMU DU). Kinder, Schulklassen und Studenten zahlen einen geringen Eintritt ins BIMU DU und erfahren so, wie nützlich Honigbienen und andere Hautflügler für die Umwelt sind. Im BIMU DU werden Seminare für die Imkerei und Natur-/ Umweltschutz angeboten und durchgeführt.

Örtliche Belange werden vom Vorstand des KIV DU, überörtliche vom Imkerverband Rheinland e.V., Mayen wahrgenommen.

§ 3 Mittel der Körperschaft

Der KIV DU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Landschaftspflege und Natur-/Umweltschutz) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des KIV DU dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des KIV DU arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KIV DU. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KIV DU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle im Verbandsgebiet Nordrhein-Westfalen ansässigen Imker- /Bienenzuchtvereine des Imkerverbandes Rheinland e.V. werden.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen, die sich um die Förderung der Imkerei in Duisburg besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

Satzung des Kreisimkerverbandes Duisburg (KIV DU)

1. mit dem Tod,
2. durch Austritt

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und einen zustimmenden Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn die Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gekündigt wurde,
 - b) durch Auflösen eines angeschlossenen Imkervereines oder, wenn das Verbandsmitglied eine natürliche Person ist, durch deren Tod,
 - c) durch Ausschluss, insbesondere bei gröblichen Verstößen gegen die Satzung oder bei Handlungen, welche den Verband oder sein Ansehen schädigen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung, auf welcher dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Für einen Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vermögen des KIV DU.
6. Ausgeschlossene Mitglieder können die Mitgliedschaft wieder erwerben, wenn sich die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit dafür ausspricht.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden z.Zt. keine Beiträge erhoben. Der Imkerverband Rheinland e.V. erstattet dem KIV DU jährlich einen Pauschalbetrag, der von der Hauptversammlung des Imkerverbandes Rheinland e.V. festgelegt wird.

§ 7 Organe des Kreisimkerverbandes Duisburg

Kreisimkerverbandsorgane sind:

1. der Gesamtvorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. und 2. Vorsitzenden,
 1. Schriftführer/-in,
 1. und 2. Schatzmeister/-in
2. Die gewählten Obleute gehören mit beratender Funktion zum Vorstand.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind in Verbindung mit einem weiteren der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der/die Vorsitzende führt den KIV DU in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Obleuten. Er/sie leitet die Versammlungen und die Sitzungen und setzt die Tagesordnung für die Versammlung und Sitzungen fest. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes zählen insbesondere:

- Planung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen des KIV DU, die dem Zwecke der Gemeinnützigkeit dienen.
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Satzung des Kreisimkerverbandes Duisburg (KIV DU)

- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellen eines jährlichen Kassen- und Jahresberichtes zur Hauptversammlung
- Ernennung der Obleute des KIV DU

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung (Vorsitzenden der Duisburger Vereine) gewählt. Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Wahl anwesend sein. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes anwesende Mitglied hat je angefangene 25 Vereinsmitglieder eine Stimme. Der Gesamtvorstand bleibt immer bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder und Betreuer des BIMU DU erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung (Fahrtkostenzuschuss) für die Betreuung des BIMU DU, deren Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.

Reisekosten werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes des Landes NRW u.a. für die Fahrten und Betreuung des Bienenmuseums Duisburg vergütet.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach schriftlicher Einladung statt, die Tagesordnungspunkte werden in der Einladung mitgeteilt, der Tagungsort ist im Bienenmuseum Duisburg.

In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

- 1) die Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme, außer in eigenen Angelegenheiten und bei Entlastung des Vorstandes,
- 2) die Vorsitzenden der angeschlossenen Imkervereine, ihre Stellvertreter oder die von ihnen schriftlich benannten Vertreter mit je einer Stimme auf je angefangene 25 Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Beschluss auf Auflösung des KIV DU und die Einsetzung eines Liquidators bei der Auflösung des KIV DU bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Einmal jährlich findet auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung die Hauptversammlung statt. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens bis 14 Tage vor der Hauptversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

Die Hauptversammlung ist für folgende Bereiche zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über eine Satzungsänderung,
- Beschlussfassung über die Höhe die Aufwandsentschädigung für die Betreuung des BIMU DU,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Wahl der Kassenprüfer.

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muss vollzogen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder oder 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes verlangen.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitglieder-/Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern vorzulesen und dem/der Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht wird.

§ 13 Auflösung des Kreisimkerverbandes Duisburg

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Kreisimkerverband Duisburg) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft dem Imkerverband Rheinland e.V., 56727 Mayen, Im Bannen 38-54 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, besonders zur Förderung des Natur-/Umweltschutzes (Bienenzucht und Hymenopteren) zu verwenden hat.

Satzung des Kreisimkerverbandes Duisburg (KIV DU)

Ist wegen der Auflösung des KIV DU oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des KIV DU Vermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen KIV DU Verbandsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung wurde am 14. Mai 2014 auf der einberufenen Mitgliederversammlung des KIV DU in 47239 DU-Rumeln, Schulallee 11 einstimmig beschlossen.

Eine Eintragung des Kreisimkerverbandes Duisburg e.V. über einem Notar in Duisburg beim Amtsgericht Duisburg wurde ebenfalls einstimmig von der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2014 beschlossen.

Udo Schmelz, 1. Vorsitzender

Michael Vedder, 2. Vorsitzender

Ralf Höhmann, 1. Schatzmeister

Gerda Schmelz, 2. Schatzmeisterin

Birgit Ziems, 1. Schriftführerin

Herbert Naß:

Herbert Merfort:

Harald Krüger:

Matthias Mees:

Heinrich Jaixen:

Hildegard Hahn: